

Reichs = Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 149

Inhalt: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918, S. 1281. — Verordnung über die wirtschaftlichen Maßnahmen S. 1282. — Bekanntmachung über die Erweiterung des Ausschlagsbereichs der Württembergischen Staatslot. S. 1284.

(Nr. 6518) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918. Vom 7. November 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) für den Geltungsbereich des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 863) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Dem § 1 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063) wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

Jedoch wird Bier, das auf Anfordern der See- oder Marineverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, bis auf weiteres auch dann noch den ermäßigten Sätzen für Einfachbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) versteuert, wenn sein Stammwürzgehalt mehr als 4,5 vom Hundert beträgt.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab in Kraft gesetzt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. November 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrag
Schiffer